

„RDG – Erklärung“

In Übereinstimmung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom 12. Dez. 2007 erklärt die/der Mandant/in gegenüber Dritten:

Daten der/des Mandantin/en:

| | |
|---|--------------------------|
| Herr / Frau: _____ Vorname und Nachname | geboren am: _____ |
| Adresse: _____ Postleitzahl, Ort • Straße, Hausnummer | |

Ich versichere,

1. ich gehöre einem „besonderem Personenkreis“ i. S. d. § 6 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 RDG u. § 9 Abs. 3 RDG an.

Und zwar befinde ich mich in folgender enger persönlicher Beziehung zu Herrn Pühringer*:

- ich gehöre seiner biologischen Familie an.
- ich bin (christliche Glaubens-)Schwester bzw. (christlicher Glaubens-)Bruder gem. Mat. 12:46-50; Mar. 3:31-35; Luk. 8:19-21.
- ich bin Nachbar.
- ich bin seit längerer Zeit ein sehr enger Freund (z. B. Schulfreund, zu dem der Kontakt nie abbrach).
- ich stehe in anderer ähnlicher enger persönlicher Beziehung zu Herrn Pühringer.

(Für den Fall, dass keine der hier aufgeführten Aussagen zutrifft, wird dieser Absatz komplett gestrichen.)

2. folgende Informationen zur Kenntnis genommen zu haben:

- (a) Herr Pühringer* ist weder Rechtsanwalt, noch „Rechtsbeistand“. Er führt auch keine andere Bezeichnung, die den Vorgenannten zum verwechseln ähnlich ist. Herr Pühringer* löst soziale Probleme, keine überwiegend rechtlichen Probleme! [§ 6 RDG]
- (b) Sofern ich nicht zu dem „besonderem Personenkreis“ aus Nr. 1 angehöre, darf Herr Pühringer* mich nicht in folgenden Bereichen beraten [gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 RDG]:
 - I. Inkassodienstleistungen,
 - II. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mir Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,
 - III. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht.

Herr Pühringer* wird mich ggf. auffordern, mich von einem dritten rechtlich beraten zu lassen.

In jedem Fall weiß ich, dass ich bei Rentenfragen immer eine offizielle Rentenberatungsstelle um Rat fragen soll und dass keine Tätigkeit von Herrn Pühringer* — auch nicht falls ich dem „besonderem Personenkreis“ unter Nr. 1 angehöre — einen Rentenanspruch bei einer dazu offiziell betrauten Stelle ersetzen kann oder ersetzen will. Ich weiß auch, dass ich diesen Rentenanspruch immer *sofort*, also ohne Zeitverlust stellen soll, da die Rente ggf. erst ab dem Tag der Antragstellung bei einer vorgenannten Stelle gewährt werden würde.

Ich weiß ferner, dass Herr Pühringer* grundsätzlich keine Inkassodienstleistungen anbietet und ausschließlich in Deutschland und mit deutschen Partnern arbeitet (Mögliche Ausnahmen: Partner im Ausland bei/nach z. B. Urlaub oder Deutsche Botschaften und diplom. Niederlassungen im Ausland).

- (c) Sofern ich nicht zu dem „besonderem Personenkreis“ aus Nr. 1 angehöre, darf Herr Pühringer* mich nur dann rechtlich beraten, sofern dieses unter Anleitung einer besonderen juristisch ausgebildeten Person geschieht, z. B. durch einen Rechtsanwalt. [§ 6 Abs. 2 RDG]
- (d) Herr Pühringer* darf alle ggf. vorzunehmenden Rechtsdienstleistungen nur im Rahmen und in enger Beziehung stehend zu meinem Hauptanliegen bzw. der Hauptsache vornehmen. Diese Hauptsache wurde in der Vollmacht unter „wegen“, „gegenüber“ und „insb. auch bezüglich“ näher bezeichnet. Bei dieser Hauptsache muss es sich immer um ein Problem handeln, das nicht primär rechtlicher Natur ist. In der Regel steht die Lösung eines sozialen Problems im Vordergrund oder die Hilfeleistung im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII. Wird bei Analyse klar, dass es sich um ein eher rechtliches Problem handelt, wird mich Herr Pühringer* an einen Rechtsanwalt verweisen. [§ 5 Abs. 1 RDG]
- (e) Die Tätigkeit, in dessen Rahmen oder in dessen Zusammenhang Herr Pühringer* für mich rechtsdienstleistend tätig wird, erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Allerdings kann in bes. Fällen oder/und für Materialkosten ein Entgelt gefordert werden. In diesen Fällen hat Herr Pühringer* im besonderen Maße auf die Einhaltung der Vorschriften des RDG zu achten. Außerdem wird in diesen Fällen vor dem Tätigwerden des Herrn Pühringer* ein separater Vertrag geschlossen, in dem auf die Kosten hingewiesen wird. Fehlt dieser Vertrag, muss ich kein Entgelt für die Arbeit des Herrn Pühringer* leisten. Eine *freiwillige* Spende darf ich jederzeit leisten. [§ 6 Abs. 1 RDG]
- (f) Herr Pühringer* tritt weder mir, noch dritten gegenüber als „Anwalt“ auf, sondern er dient mir bei sozialen Problemstellungen als „Sozial-Berater“/„Sozialmanager“ und in Streitfällen als Mediator oder in anderer Form der alternativen Streitschlichtung. [§ 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG]
- (g) In Einzelfällen, in denen Herr Pühringer* eine Rechtsprüfung vornimmt, geschieht diese intern und ohne Anspruch auf „juristische Richtigkeit“. Die Ergebnisse der Rechtsprüfungen sind lediglich als „Fantasien zur Rechtsauslegung“ zu bewerten. Es obliegt stets mir selber, mich in dieser Sache von einem Rechtsanwalt o. a. geeigneter Person beraten zu lassen. [§ 2 Abs. 1 RDG]
- (h) Herr Pühringer* übernimmt keine Haftung für Schäden an Vermögen oder Gesundheit, die mir oder dritten d. seine Tätigkeit ggf. entstehen. Sofern ich Herr Pühringer bitte, in meinem Auftrag eine Kosten auslösende Maßnahme zu initiieren (z. B. Klage), stehe ich für alle Folgen (u. a. Kosten) dieser Maßnahme ein. Eine Haftpflichtvers. hat Herr Pühringer nicht abgeschlossen. [§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG]

3. eine Kopie dieser Ausfertigung erhalten zu haben.

* Mit „Herrn Pühringer“ gleichzustellen ist jeder Mitarbeiter von DOWAS.

Würselen den _____

Unterschrift: _____